

(2) Der Änderungsnachweis ist durch den Leiter der Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes zu prüfen. Wird festgestellt, daß der Änderungsnachweis den Vorschriften der Liegenschaftsvermessungsordnung und den darin genannten weiteren Vorschriften entspricht, ist er unter Angabe des Datums der Prüfung (Tag, Monat, Jahr) und der Berufsbezeichnung unterschriftlich zu bestätigen. Auf Ziffer 41 Absatz 2 wird verwiesen.

168. ↓(1) Die bestätigten Änderungsnachweise und der festgestellte Gesamtzugang oder Gesamtabgang an Fläche sind nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt in der Übersicht der Änderungsnachweise und der betroffenen Flurstücke.↑

(2) Inhalt und Gestaltung der Übersicht der Änderungsnachweise und der betroffenen Flurstücke sind aus dem Muster in Anlage 11 ersichtlich. Für die Übersichten der Änderungsnachweise und der betroffenen Flurstücke sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden.

169. Die Übersicht der Änderungsnachweise und der betroffenen Flurstücke ist gemeindeweise einzurichten und zu führen. Die Eintragungen sind nach Fortführungsjahren zu ordnen.

V.

Übernahme in die Liegenschaftsdokumentation

Übernahme der Vermessungsergebnisse

170. (1) Die Ergebnisse der Fortführungsvermessung sind in die Liegenschaftsdokumentation zu übernehmen, sofern die erforderlichen Vermessungsschriften nach Inhalt und Form den Vorschriften der Liegenschaftsvermessungsordnung und den darin genannten weiteren Vorschriften entsprechen.

(2) Für die Berichtigung eines Aufnahmefehlers (Ziffer 20), eines Zeichenfehlers (Ziffer 21) oder eines Flächenberechnungsfehlers (Ziffer 22) gilt Absatz 1 entsprechend.

171. (1) Änderungen der Form (Ziffer 16 Absatz 2) können in die Liegenschaftsdokumentation übernommen werden, auch wenn die damit zusammenhängenden Änderungen der Rechtsverhältnisse (Ziffer 19 Absatz 1) noch nicht eingetreten sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Anwendungsfälle der Zwischennummerierung (Ziffer 147).